



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bearbeitung:

Telefon: +49 (228) 9826-

Telefax: +49 (228) 9826-9199

E-Mail:

Ref32@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 02.10.2020

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 257257

32.30-32xgg/001-0001#

Betreff: Anschrift von Untersuchungsfristen nach § 32 Abs. 2 EBO

Bezug:

Anlagen: 0

Der § 32 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) wurde durch die zwölfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2017 auf den folgend dargestellten Wortlaut geändert:

Satz 1: „Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung nach Absatz 2 haben sich nach Zustand und Umfang der Nutzung der Eisenbahnfahrzeuge zu richten.“

Satz 2: „Soweit für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen keine Instandhaltungsstellen-Bescheinigung erforderlich ist oder die für die Instandhaltung zuständige Stelle keine anderweitigen Vorgaben getroffen hat, soll eine Untersuchung mindestens alle sechs Jahre durchgeführt werden.“

Satz 3: „Die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf in diesen Fällen mehrmals bis zu einem Jahr auf höchstens acht Jahre verlängert werden, wenn festgestellt ist, dass der Zustand des Fahrzeugs dies zulässt.“

Die Änderung ist damit begründet, dass die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) aufgrund § 4a Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) grundsätzlich für einen betriebssicheren Zustand eines Eisenbahnfahrzeugs verantwortlich ist und somit in dieser Rolle die Aufgabe wie auch die Möglichkeit hat, insbesondere die Häufigkeit der notwendigen Untersuchungen nach Satz 1 selbst fest zu legen, wobei auch Vorgaben des Herstellers eines Fahrzeuges zu berücksichtigen sind.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

sichtigen sein können. Lediglich in den Fällen, in denen keine derartigen Vorgaben der für die Instandhaltung zuständigen Stelle oder des Herstellers bestehen, sollen im Regelfall die bisherigen Fristenregelungen weiter angewandt werden. Durch den Ordnungsgeber sind damit für sämtliche Fahrzeuge verbindlich vorzugebende Zeiträume für die Untersuchung nicht mehr angezeigt.

Legt die ECM in eigener Verantwortung Untersuchungsintervalle fest, so haben sich diese nach Zustand und Umfang der Nutzung der Eisenbahnfahrzeuge zu richten. Das bedeutet, dass die von der ECM daraufhin festgelegten Untersuchungsfristen sowohl nach unten als auch nach oben von den bis zur Änderung verbindlichen Zeiträumen abweichen dürfen. Unabhängig von der Intensität der Nutzung ist zu berücksichtigen, dass Komponenten auch aufgrund ihres Zustandes selbst bei tatsächlicher Nichtnutzung instandgehalten oder ersetzt werden müssen. Aus diesem Grunde ist in jedem Falle eine zeitliche Festlegung zu treffen, eine ausschließlich lauffleistungsbasierte Festlegung und Anschrift erfüllt weder die Anforderungen nach § 32 Abs. 1 EBO noch die nach § 28 Abs. 14 EBO.

Aufgrund von Anfragen und Erkenntnissen aus der Eisenbahnaufsicht weise ich zu diesem Sachverhalt auf die folgenden Grundsätze hin:

Fahrzeuge müssen gemäß § 28 Abs. 14 EBO die für den Betrieb, Unterhaltung und Arbeitsschutz erforderlichen Anschriften und Zeichen tragen. Hierzu gehört auch das Revisionsraster bzw. die Anschrift der Untersuchung, aus dem überwiegend zunächst nur der Zeitpunkt der letzten durchgeführten Untersuchung unmittelbar erkennbar ist. Dies ist sowohl für das Betriebspersonal als auch für die Eisenbahnaufsichtsbehörden von Bedeutung, da sie auf Basis dieser Anschrift erkennen können müssen, ob das Fahrzeug im Weiteren eingesetzt werden darf. Ohne Kenntnis, ob und welche durch die ECM ggfs. abweichenden Vorgaben getroffen wurden, ist diese Bewertung nicht möglich, wie Abbildung 1 zeigt:



Abbildung 1: Beispiel eines Revisionsrasters an einem Triebfahrzeug

Die letzte Untersuchung hat demnach am 24.04.2012 stattgefunden. Nach den Regelungen des § 32 EBO i.d.F. vor dem 26. Juli 2017 ist der Einsatz dieses Fahrzeugs zunächst auf sechs Jahre begrenzt und kann, sofern festgestellt wurde, dass der Fahrzeugzustand dies zulässt, mehrmals bis zu einem Jahr auf höchstens acht Jahre verlängert werden. Somit durfte das Fahrzeug längstens bis zum 24.04.2020 eingesetzt werden, ohne dass ein Rechtsverstoß wirksam würde. Seit der Änderung des § 32 EBO sind mögliche anderweitige Vorgaben der ECM aus dieser Anschrift nicht erkennbar.

Um Missverständnisse zu vermeiden und dabei den Aufwand für alle Eisenbahnakteure gering zu halten, rege ich für alle Fahrzeugarten in solchen Fällen die folgende Ergänzung der Anschrift an, die für Güterwagen bereits etabliert ist:

1. Sofern die ECM gemäß § 32 Abs. 2 EBO anderweitige Vorgaben getroffen hat, so ist dies am Fahrzeug durch Ergänzung des Gültigkeitszeitraumes kenntlich zu machen.

Als einheitliche Darstellungsform des Revisionsrasters wird hier für alle Fahrzeugarten die Anwendung der DIN EN 15877-1 (Kapitel 4.5.12) empfohlen, die bislang nur bei Güterwagen zur Anwendung kam.

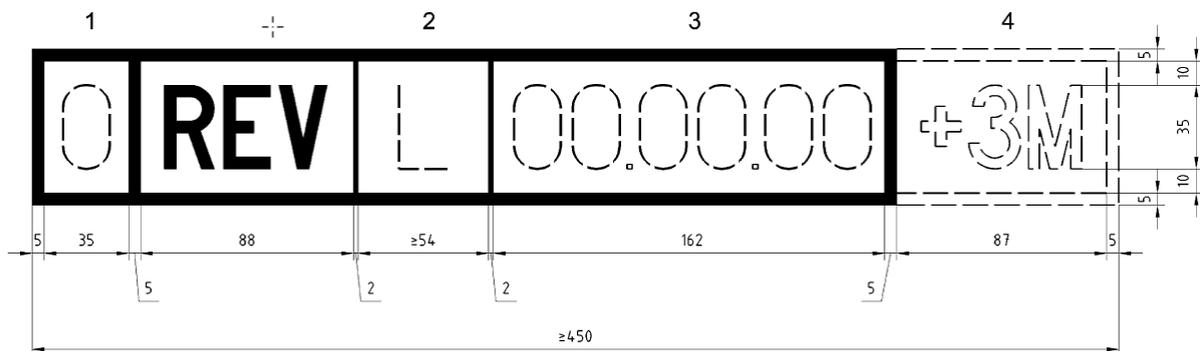


Abbildung 2: Revisionsraster nach DIN EN 15877-1

Hierbei wird in Feld 1 die durch die ECM festgelegte Frist bis zur nächsten Untersuchung in Jahren eingetragen.

2. Enthält das Revisionsraster, so wie in Abbildung 1 gezeigt, keine Angabe über den Zeitraum bis zur nächsten Untersuchung, gehe ich davon aus, dass die ECM keine anderweitigen Vorgaben getroffen hat und die in § 32 Abs. 2 und 3 genannten Zeiträume gelten.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass neben den Anforderungen des § 32 EBO unverändert auch die Anforderungen des § 33 EBO erfüllt werden müssen, was sich auf die Festlegung von Zeitfristen und die Anschriften an den überwachungsbedürftigen Anlagen auswirken kann.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag